

RS OGH 1990/4/25 9ObA66/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1990

Norm

ABGB §879 Abs1 A1a

ABGB §879 Abs1 CIIo5

GeneralKollIV 22.08.1978 §2 Abs4

KollIV für die kaufmännischen Angestellten der Tageszeitungen §11 Z2

UrlG §6 Abs5

Rechtssatz

Bezüglich der Provisionen aus Direktgeschäften bietet § 2 Abs 4 GeneralKollIV die Möglichkeit, diese entweder mit dem Durchschnitt aus den letzten zwölf Monaten bei Bemessung des Urlaubsentgelts zu berücksichtigen, oder - sofern solche Provisionen auch für während des Urlaubs einlangende Direktaufträge gebühren - unberücksichtigt zu lassen. Die Regelung in einem BranchenKollIV, wonach während des Urlaubs angefallene Provisionen aus Direktgeschäften vom Durchschnittseinkommen abzuziehen sind, ist unwirksam, soweit sie zu einem ungünstigeren Ergebnis führt als die beiden nach dem GeneralKollIV vorgesehenen Regelungen. Die dadurch begründete absolute Nichtigkeit des BranchenKollIV ist von Amts wegen wahrzunehmen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 66/90
Entscheidungstext OGH 25.04.1990 9 ObA 66/90
Veröff: RdW 1990,453 = SZ 63/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0030774

Dokumentnummer

JJR_19900425_OGH0002_009OBA00066_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>